

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz - Bundesmodellprojekt

Informationen für Angehörige

In den letzten Jahren sind zahlreiche ambulant betreute Wohngemeinschaften (WGs) vor allem für Menschen mit Demenz entstanden. Obwohl fachlich anerkannt und als Alternative zu häuslicher Betreuung oder Heimaufenthalt immer beliebter gibt es auch in diesem Bereich vereinzelt Angebote, die den gängigen Qualitätsstandards nicht immer entsprechen. Um die guten Angebote zu identifizieren bedarf es einiger grundlegender Informationen zu dieser Wohnform.

Dieses Infoblatt soll klären:

1. Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?
2. Welche Rechte und Verpflichtungen haben die Beteiligten?
3. Worauf sollten Angehörige bzw. rechtliche Betreuer achten?
4. Welche Kosten entstehen? Was kann man dafür erwarten?
5. Wer berät und unterstützt Interessenten und Initiatoren?

1. Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft?

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben in der Regel 6 bis 8 (mitunter aber auch bis zu 12) Personen in einer großen Wohnung oder einer anderen geeigneten Immobilie zusammen. Sie werden von einem oder mehreren ambulanten Pflegediensten betreut. Die grundlegenden Prinzipien einer solchen Wohngemeinschaft sind:

Mieterstatus:

Die Wohngemeinschaftsmitglieder (evtl. vertreten durch Angehörige bzw. rechtlichen Betreuer) schließen mit ihrem Vermieter einen „ganz normalen“ Mietvertrag ab. Sie zahlen Miete für ihren individuellen Wohnraum und anteilig für gemeinschaftlich genutzte Räume (Wohnzimmer, Küche, Bäder). Der Mietvertrag ist nicht mit einem Pflege- oder einem Betreuungsvertrag gekoppelt. Denkbar ist lediglich die Koppelung von geringfügigen Serviceleistungen des Vermieters (z.B. Hausmeistertätigkeiten) mit dem Mietvertrag. Diese

Serviceleistungen dürfen keinesfalls Pflege- oder Betreuungsleistungen sein und im Verhältnis zur Miete nur geringfügig ausfallen.

Hausrecht:

Die WG-Mitglieder haben das Hausrecht bzw. die Schlüsselgewalt. Sie entscheiden, welcher Besuch empfangen und wer als neues Mitglied aufgenommen wird. Der Pflegedienst hat weder ein Büro noch ein Personalzimmer in der WG, sondern steuert die Pflege und ggf. Betreuung von seiner Zentrale aus.

Auftraggeber:

Sie beauftragen alleine oder als Auftraggebergemeinschaft einen oder (seltener) mehrere Pflegedienste, die die Betreuung rund um die Uhr sicherstellen. Zieht man in eine bereits bestehende Wohngemeinschaft, ist die Auswahl des Pflegedienstes in der Regel bereits vorgenommen. Grundsätzlich ist die Wahl des Pflegedienstes jedoch jedem WG-Mitglied frei gestellt.

Die Verträge müssen - unabhängig vom Mietvertrag - mit angemessener Frist seitens der WG-Mitglieder kündbar sein (z.B. Kündigungsfrist Pflegedienst 4 Wochen, Betreuungsdienst 3 Monate).

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Wohngemeinschaft

Im Folgenden werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der WG-Mitglieder und ihrer Angehörigen (bzw. rechtlichen Vertreter oder Beauftragten) aufgezählt.

- Die WG-Mitglieder leben als Mieter in der Wohngemeinschaft. Als solche sind sie für die Gestaltung ihres Lebensraums grundsätzlich selbst verantwortlich. Das beinhaltet auch Anschaffungen und Reparaturen.
- Grundlegende Entscheidungen des Zusammenlebens wie die Auswahl neuer Mitglieder, Besuchsregelungen, Haushaltsgeld, Alltagsgestaltung und Anschaffungen müssen von der Gruppe selbst getroffen werden.
- Hierüber schließen sie untereinander möglichst eine schriftliche Vereinbarung ab (siehe Muster in der Broschüre der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg, 2005). Diese Vereinbarung ist für alle bindend.
- Zu den grundlegenden Entscheidungen gehört auch die Auswahl des Pflegedienstes.
- Eine regelmäßige Absprache und Zusammenkunft der Mitglieder ist daher notwendig. Wie oft dies geschieht (wir empfehlen alle 6 bis 8 Wochen) liegt in der Entscheidung der Mitglieder. Das gilt auch für die Frage, ob Pflegedienst und/oder Vermieter an den Zusammenkünften beteiligt werden. In den einzelnen Bundesländern ist dies unterschiedlich geregelt. In der Regel haben Vermieter und Pflegedienst bei diesen Zusammenkünften kein Stimmrecht.
- Der Tagesablauf wird von den Bedürfnissen und Gewohnheiten der WG-Mitglieder bestimmt. Dabei werden sie von den professionellen Betreuern des ambulanten Pflegedienstes und – soweit vorhanden – ehrenamtlichen Helfern unterstützt.
- Die Angehörigen behalten ihre Verantwortung und geben lediglich den überwiegenden Teil der Pflege und sozialen Betreuung ab, üben aber auch

hier die Kontrolle aus. Sie vertreten die Interessen der WG-Mitglieder, wenn diese sie aufgrund ihrer Einschränkungen nicht mehr selbst wahrnehmen können.

3. Aufgaben des Pflegedienstes (und evtl. anderer Dienstleister)

- Er ist verantwortlich für die Pflege (Grundpflege, eventuell Krankenpflege), die soziale Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung kann auch von anderen Dienstleistern erbracht werden.
- Die einzelnen WG-Mitglieder werden in ihrem Alltag begleitet. Dabei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht „Herr im Haus“, sondern „Gäste“ in einer fremden Wohnung. Sie haben ihr Verhalten danach auszurichten.
- Er muss Personal bereit stellen, das fachlich und menschlich für die Betreuung der WG-Mitglieder qualifiziert ist. Dies gilt in besonderem Maße für die Betreuung von Menschen mit Demenz.

Wenn die Angehörigen mit dem Pflegedienst nicht zufrieden sind, können sie den Vertrag kündigen und einen anderen Pflegedienst beauftragen. Dies ist allerdings nur sinnvoll, wenn sich die Mehrheit darüber einig ist und eine Alternative vorhanden ist. Vorher sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Leistungen des vorhandenen Pflegedienstes zu verbessern.

IV. Kosten

Im Gegensatz zu einem Pflegeheim gibt es in einer Wohngemeinschaft keinen Vertrag, der alle anfallenden Kosten regelt.

Wie „zu Hause“ üblich, gibt es verschiedene Lebensbereiche, die Kosten verursachen:

Miete:

Jedes WG-Mitglied trägt die Kosten für seinen Wohnraum und die anteilig gemieteten Gemeinschaftsflächen. Für Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ (Sozialamt) gelten allerdings Mietobergrenzen, die zu beachten sind. Erkundigen Sie sich unbedingt vor dem Abschluss des Mietvertrags bei Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger, welche Mietobergrenzen akzeptiert werden.

Pflege und Betreuung:

Der mit Abstand größte Posten! Die Höhe des Entgelts hierfür wird in einem **Pflegevertrag** mit dem beteiligten ambulanten Pflegedienst vereinbart. Sie ist abhängig von dem Hilfebedarf des WG-Mitglieds und auch von regionalen Regelungen mit Pflegekassen und Sozialämtern. Mitunter werden Pflege und Betreuung auch von verschiedenen Dienstleistern angeboten. Die entstehenden Kosten können sehr unterschiedlich sein. Die Spanne der Preise reicht von 1.000 € in manchen neuen Bundesländern bis zu knapp 3.000 € beispielsweise in Berlin und Hamburg.

- Die Pflegekasse erstattet hierfür eine **Pauschale** (die sog. Sachleistung), diese beträgt in der Pflegestufe I: 420 €, in der Pflegestufe II: 980 € und in der Pflegestufe III: 1.470 Euro (Stand 7/2008).
- Bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen können Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe („Hilfe zur Pflege“) beantragt werden. Hierbei helfen die verschiedenen Beratungsstellen, aber auch die beteiligten Pflegedienste.
- Außerdem können für Menschen mit erhöhtem Beaufsichtigungsbedarf Leistungen der Pflegeversicherung gemäß § 45 b SGB XI beantragt werden, die in der Regel 100 €, maximal 200 € im Monat betragen. Diese können für zusätzliche Betreuung eingesetzt werden.

Haushaltsgeld:

Dies beinhaltet Verpflegung und Dinge des täglichen Bedarfs. Mitunter zahlt man auch einen Anteil für Reparaturen und kleine Anschaffungen ein. Häufig werden hieraus auch die Rechnungen für Energie und der Telefonanschluss beglichen. Je nach Umfang fallen hierfür monatlich zwischen 180 und 300 Euro im Monat an.

5. Verantwortung und Kontrolle

Die Hauptverantwortung für die Qualität der Versorgung liegt bei den Nutzern/Auftraggebern und den Pflegediensten. **Dieses Prinzip nennt man „geteilte Verantwortung“**. Die beste Qualitätskontrolle ist eine regelmäßige Anwesenheit in der Wohngemeinschaft und ein regelmäßiger Austausch mit den Angehörigen/gesetzlichen Vertretern der anderen WG-Mitglieder.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften werden zukünftig in vielen Bundesländern auch von staatlichen Organen (den früheren Heimaufsichtsbehörden) kontrolliert. Dies kann sowohl regelmäßig als auch

„anlassbezogen“ sein. Eine Verantwortung und Kontrolle „von innen“ können diese Maßnahmen aber nicht ersetzen.

Der beteiligte Pflegedienst ist außerdem von der Pflegeversicherung zur „Qualitätssicherung“ verpflichtet, die dieses auch stichprobenartig durch den sog. Medizinischen Dienst kontrollieren lässt.

6. Beratung/Begleitung

Mittlerweile gibt es in fast allen Bundesländern Möglichkeiten, sich über ambulant betreuten Wohngemeinschaften beraten zu lassen. Viele Bundesländer fördern eigene Beratungsstellen (Fachstellen, Koordinationsstellen). Insbesondere die (ehemaligen) Heimaufsichtsbehörden haben eine Beratungspflicht. Kompetente Auskunft erhalten Sie auch bei der Deutschen Alzheimer Gesellschaft und ihren Regionalverbänden, den Pflegekassen, den Verbraucherzentralen und vielen Vereinen und Initiativen. Zunehmend gibt es auch immer mehr „bürgerschaftlich Engagierte“ (Ehrenamtliche), die sich in Form von Vereinen und Projekten als Unterstützer, Berater und Begleiter von Wohngemeinschafts-Mitgliedern anbieten. Diese repräsentieren eine soziale Aufmerksamkeit des Gemeinwesens, die in anderen Lebensbereichen Ihresgleichen sucht.

7. Fazit

Die Versorgung eines demenzkranken Angehörigen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist eine attraktive Alternative, wenn die häusliche Versorgung allein oder in der Familie an Grenzen gerät.

Die Vorteile sind:

- Gute Einflussmöglichkeiten auf Qualität der Versorgung durch Angehörige
- Starke Stellung gegenüber den Anbietern von Pflege und Betreuung
- Große Transparenz bei den Verträgen (Was bekomme ich für mein Geld?)
- Hohes Maß an Normalität durch alltagsnahe Betreuung

Man muss sich allerdings darüber im Klaren sein, dass es diese Vorteile nicht „umsonst“ gibt: Das Engagement von Angehörigen ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sehr viel stärker gefragt (und notwendig), als in Einrichtungen, in denen vieles von einem Betreiber geregelt wird.

Dafür bekommt man eine Versorgungsqualität, die ihresgleichen sucht.

Weitergehende Informationen und Adressen zur Beratung finden Sie unter www.wg-qualitaet.de.